

08.03.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - Inzu **Punkt** der 695. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1996

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

A**1. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Artikel 1 Anhang 51 Fußnote 1

In Artikel 1 Anhang 51 ist die Fußnote ¹⁾ wie folgt zu fassen:

"¹⁾ Diese Anforderung gilt nicht bei einer Abwassertemperatur von < 12° C im Ablauf des biologischen Reaktors einer Abwasserbehandlungsanlage."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer können durch chemische, physikalische und/oder biologische Behandlungsschritte erreicht werden. Werden bei der Sickerwasserreinigung andere als biologische Verfahren eingesetzt, so können mit diesen auch bei Abwassertemperaturen von < 12° C die Anforderungen von Stickstoff eingehalten werden. Als Ausnahme bei biologischer Abwasserbehandlung soll die Anforderung an Stickstoff bei Temperaturen von < 12° C im Ablauf des biologischen Reaktors nicht gelten.

Ausgeliefert am 11. MRZ. 1996

B

2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.